

Schriften zum Prozessrecht

Band 278

Das UNCITRAL Modellgesetz in der EU

Harmonisierung des Schiedsverfahrensrechts
vor dem Hintergrund des Art. 1(2)(d) EuGVVO?

Von

Stephan Klebes



Duncker & Humblot · Berlin

STEPHAN KLEBES

Das UNCITRAL Modellgesetz in der EU

Schriften zum Prozessrecht

Band 278

Das UNCITRAL Modellgesetz in der EU

Harmonisierung des Schiedsverfahrensrechts
vor dem Hintergrund des Art. 1(2)(d) EuGVVO?

Von

Stephan Klebes



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-18298-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58298-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Ich danke meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Mary-Rose McGuire, für die stete Unterstützung bei der Erstellung der vorliegenden Arbeit. Sie hat mir die Möglichkeit gegeben, meine eigenen Gedanken zu entfalten und zugleich ihr eigenes Wissen bereitwillig geteilt, wenn dies erforderlich war. Ihre Betreuung hat erheblich dazu beigetragen, dass ich meine Promotionszeit stets in guter Erinnerung behalten werde. Mein Dank gilt ihr schließlich auch für die Erstellung des Erstgutachtens. Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Frau Prof. Dr. Antje Baumann. Die Idee für das Thema der Arbeit entstand während meines LL.M.-Studiums an der University of Cape Town. Dabei wurde ich von Frau Dr. Thalia Kruger unterstützt, der ich ebenfalls danken möchte.

Mein Dank gilt schließlich meinen Eltern, welche die Promotion sowie mein gesamtes Studium finanziell unterstützt haben. Während all dieser Zeit stand mir Gesa-Runhild Lipprandt stets treu und unterstützend zur Seite. Hierfür bin ich ihr zutiefst dankbar.

Hamburg, im Mai 2021

Stephan Klebes

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	19
I. Hintergrund des Vorschlags einer Harmonisierung des Schiedsverfahrensrechts in der EU	19
II. Gang der Untersuchung	22
B. Der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der EuGVVO	24
I. Einleitung	24
1. EZPR und Schiedsgerichtsbarkeit	24
2. Entwicklung des EZPR	26
a) EuGVÜ	26
b) EuGVVO a.F.	27
c) EuGVVO	27
d) Lugano-Übereinkommen	28
3. Folge des Ausschlusses einer Materie vom Anwendungsbereich der EuGVVO	29
II. Beteiligung staatlicher Gerichte an Schiedsverfahren	31
1. Überprüfung der Schiedsvereinbarung	31
a) Die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung als Vorfrage des Verfahrens	31
b) Die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung als Hauptstreitgegenstand	38
2. Prozessführungsverbote zur Unterstützung von Schiedsverfahren	39
a) Einleitung	39
b) Prozessführungsverbote staatlicher Gerichte	41
c) Schiedsgerichtliche Prozessführungsverbote	48
3. Maßnahmen zur Unterstützung des Schiedsverfahrens	51
4. Einstweilige Maßnahmen	52
a) Einleitung	52
b) Anordnung durch staatliche Gerichte	52
c) Anordnung durch Schiedsgerichte	56
5. Aufhebung des Schiedsspruchs	57
6. Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs	57
7. Zwischenergebnis	58

III. Verbleibende Probleme	59
1. Parallelverfahren	59
2. Vollstreckung miteinander unvereinbarer Rechtstitel	60
a) Vollstreckungshindernisse der EuGVVO und des UNÜ	60
b) Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs im Staat des Parallelverfahrens	63
c) Gleichzeitige Existenz miteinander unvereinbarer Rechtstitel, die beide noch nicht vollstreckt wurden	64
d) Früherer Erlass eines der beiden Titel	66
aa) Gerichtsurteil vor Schiedsspruch	66
bb) Schiedsspruch vor Gerichtsurteil	66
e) Nach erfolgter Vollstreckung eines der Titel	66
aa) Vollstreckung im gleichen Staat – Gerichtsurteil vor Schiedsspruch	67
bb) Vollstreckung im gleichen Staat – Schiedsspruch vor Gerichtsurteil	67
cc) Vollstreckung in verschiedenen Mitgliedstaaten – Gerichtsurteil vor Schiedsspruch	72
dd) Vollstreckung in verschiedenen Mitgliedstaaten – Schiedsspruch vor Gerichtsurteil	73
f) Zwischenergebnis	75
3. Race to the courthouse – Race to the arbitral tribunal	78
4. Zwischenergebnis	79
IV. Ergebnis	79
 C. Die Rechtsetzungskompetenz der EU im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ..	81
I. Fehlende Berücksichtigung in der bisherigen Diskussion	81
1. Einleitung	81
2. Zu Zeiten des EuGVÜ und der EuGVVO a.F.	82
3. Die Reform der EuGVVO a.F.	84
4. Inkrafttreten der EuGVVO	87
5. Stellungnahme	89
II. Europarechtliche Grundlage der vertikalen Kompetenzverteilung, Art. 5 EUV ..	89
1. Einleitung	89
2. Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5(2) EUV	90
3. Subsidiaritätsprinzip, Art. 5(3) EUV	92
4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 5(4) EUV	94
5. Zwischenergebnis	96
III. Art. 81 AEUV als Kompetenzgrundlage eines EU-Schiedsverfahrensrechts ..	96
1. Einleitung	96
2. Voraussetzungen der Kompetenzausübung	98

3. Kompetenztitel des Art. 81(2) AEUV mit Bezug zur Schiedsgerichtsbarkeit	100
a) Einleitung	100
b) Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen	101
c) Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten	104
d) Effektiver Zugang zum Recht	105
e) Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren	106
f) Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten	107
g) Zwischenergebnis	109
IV. Ergebnis	109
D. Parallelverfahren – relevante Regelungsbereiche und multilateraler Rahmen ..	111
I. Für die Entstehung von Parallelverfahren relevante Regelungsbereiche des Schiedsverfahrensrechts	111
1. Einleitung	111
2. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	112
a) Das Schiedsvereinbarungsstatut	112
b) Definition und Form der Schiedsvereinbarung	113
3. Zuständigkeitsallokation	113
a) Regelung der Kompetenz-Kompetenz	114
b) Isolierte Überprüfung der Schiedsvereinbarung	115
c) Überprüfung der Schiedsvereinbarung nach Erlass des Schiedsgerichts ..	116
4. Aufhebung des Schiedsspruchs bei Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung ..	116
II. Für die Entstehung von Parallelverfahren relevante Regelungen in multilateralen Staatsverträgen	117
1. Einleitung	117
2. Für die Entstehung von Parallelverfahren relevante Regelungen des UNÜ ..	118
a) Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	118
aa) Das Schiedsvereinbarungsstatut, Art. II, V(1)(a) UNÜ	118
bb) Definition und Form der Schiedsvereinbarung, Art. II(1), (2) UNÜ ..	119
b) Zuständigkeitsallokation	120
c) Aufhebung des Schiedsspruchs bei Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung	120
3. Für die Entstehung von Parallelverfahren relevante Regelungen des EuÜ ..	121
a) Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	121
aa) Das Schiedsvereinbarungsstatut, Art. VI(2) EuÜ	121
bb) Definition und Form der Schiedsvereinbarung, Art. I(2)(a) EuÜ ..	122
b) Zuständigkeitsallokation, Art. V, VI EuÜ	122

c) Aufhebung des Schiedsspruchs bei Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung	123
III. Ergebnis	124
E. Das UNCITRAL Modellgesetz als Grundlage eines Rechtsaktes der EU?	125
I. Einleitung – Das Straßburger Übereinkommen	125
1. Hintergrund	126
2. Inhalt	126
3. Gründe des Scheiterns	129
II. Das UNCITRAL Modellgesetz – Hintergrund und Eignung für einen EU-Rechtsakt	130
1. Hintergrund	130
2. Eignung für einen EU-Rechtsakt	132
III. Das UNCITRAL Modellgesetz – für die Entstehung von Parallelverfahren relevante Vorschriften	133
1. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	134
a) Das Schiedsvereinbarungsstatut	134
aa) Einleitung	134
bb) Regelungsumfang des Schiedsvereinbarungsstatuts	134
b) Das subjektive Schiedsfähigkeitsstatut	137
c) Das objektive Schiedsfähigkeitsstatut	138
d) Das Formstatut	140
e) Definition und Form der Schiedsvereinbarung	141
aa) Einleitung	141
bb) Variante I	142
cc) Variante II	143
2. Zuständigkeitsallokation	145
a) Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts	145
b) Isolierte Überprüfung der Schiedsvereinbarung	147
aa) Einleitung	147
bb) Prüfungsmaßstab des Art. 8(1) ModG	148
cc) Prüfungsumfang des Art. 8(1) ModG	149
c) Überprüfung der Schiedsvereinbarung nach Erlass des Schiedsgerichts	150
aa) Einleitung	150
bb) Rechtliche Qualifikation der Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts als Vorfrage nach Art. 16(3) ModG	151
cc) Negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts	154
dd) Präklusionswirkung eines unterlassenen Antrags nach Art. 16(3) ModG	157
ee) Prüfungsmaßstab des Art. 16(3) ModG	158

3. Aufhebung des Schiedsspruchs bei Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung	159
IV. Ergebnis	160
F. Die Rezeption des Modellgesetzes in den Mitgliedstaaten der EU	161
I. Das Modellgesetz als Abgrenzungskriterium	161
II. Unterschiede zwischen den Schiedsverfahrensgesetzen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Entstehung von Parallelverfahren	162
1. Modellgesetz-Staaten	163
2. Nicht-Modellgesetz-Staaten	170
3. Darstellung der Bandbreite an Lösungsansätzen	174
G. Rechtsanwendungsvergleich der Mitgliedstaaten Irland, Deutschland und Frankreich	179
I. Vollständige Rezeption des Modellgesetzes – Irland	180
1. Einleitung	180
2. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	181
a) Das Schiedsvereinbarungsstatut	181
b) Definition und Form der Schiedsvereinbarung	183
3. Zuständigkeitsallokation	184
a) Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts	185
b) Isolierte Überprüfung der Schiedsvereinbarung	185
c) Überprüfung der Schiedsvereinbarung nach Erlass des Schiedsgerichts	189
4. Aufhebung des Schiedsspruchs bei Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung	191
5. Zwischenergebnis	191
II. Teilweise Rezeption des Modellgesetzes – Deutschland	192
1. Einleitung	192
2. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	194
a) Das Schiedsvereinbarungsstatut	194
aa) Einleitung	194
bb) Reichweite des Schiedsvereinbarungsstatuts	194
cc) Bestimmung des Schiedsvereinbarungsstatuts	195
b) Das subjektive Schiedsfähigkeitsstatut	200
c) Das Formstatut	201
aa) Ausländischer Schiedsort	202
bb) Deutscher Schiedsort	204
d) Definition und Form der Schiedsvereinbarung	205
aa) Legaldefinition der Schiedsvereinbarung, § 1029 dZPO	205
bb) Form der Schiedsvereinbarung, § 1031 dZPO	206

3. Zuständigkeitsallokation	209
a) Vorläufige Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts	210
b) Isolierte Überprüfung der Schiedsvereinbarung	210
aa) Schiedseinrede, § 1032(1) dZPO	211
bb) Zulässigkeitskontrolle, § 1032(2) dZPO	212
(1) Verhältnis der Zulässigkeitskontrolle zur Schiedseinrede	213
(2) Gegenstand der Zulässigkeitskontrolle	215
c) Überprüfung der Schiedsvereinbarung nach Erlass des Schiedsgerichts	217
aa) Rechtliche Qualifikation der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 1040(3) dZPO	217
bb) Negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts	219
cc) Präklusionswirkung eines unterlassenen Antrags nach § 1040(3) dZPO	221
4. Aufhebung des Schiedsspruchs bei Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung	222
5. Zwischenergebnis	223
 III. Keine Rezeption des Modellgesetzes – Frankreich	224
1. Einleitung	224
2. Methodologische Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit nach französischem Recht – Lehre vom transnationalen Schiedsverfahren	225
3. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	228
a) Kollisionsrecht	228
b) Definition und Form der Schiedsvereinbarung	231
4. Zuständigkeitsallokation	233
a) Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts	234
b) Isolierte Überprüfung der Schiedsvereinbarung	235
c) Überprüfung der Schiedsvereinbarung nach Erlass des Schiedsgerichts	238
aa) Einleitung	238
bb) Rechtliche Qualifikation der Zwischenentscheidung des Schiedsgerichts	239
cc) Negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts	240
dd) Präklusionswirkung eines unterlassenen Antrags nach Art. 1520 NCPC gegen die Zwischenentscheidung des Schiedsgerichts	241
5. Aufhebung des Schiedsspruchs bei Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung	241
a) Einleitung	241
b) Vollstreckung im Ausland aufgehobener Schiedssprüche	242
6. Zwischenergebnis	243
 IV. Ergebnis	244
 H. Lösungsvorschlag zur Vermeidung von Parallelverfahren in der EU	246
I. Einleitung – Meinungsstand zur Harmonisierung des Schiedsverfahrensrechts auf Ebene der EU	246

II. Lösungsvorschlag	249
1. Die geeignete Handlungsform – Verordnung oder Richtlinie?	249
a) Einleitung	249
b) Verordnung, Art. 288(2) AEUV	251
aa) Einleitung	251
bb) Möglichkeit einer Begrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs	252
c) Richtlinie, Art. 288(3) AEUV	253
aa) Einleitung	253
bb) Regelungsdichte	254
cc) Umsetzungspflicht	255
dd) Möglichkeit einer Begrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs	256
d) Stellungnahme – Verhältnismäßigkeit der Wahl der geeigneten Handlungsform	256
aa) Einleitung	256
bb) Harmonisierung auch gegenüber Drittstaaten durch Verwendung des Modellgesetzes	257
cc) Direkte Rezeption des Modellgesetzes als Idealfall der Harmonisierung	257
dd) Die Verordnung als verhältnismäßige Handlungsform	258
2. Eine Verordnung zur Umsetzung von Teilen des Modellgesetzes	260
a) Gesetzgebungsvorschlag	260
b) Erläuterung Kapitel I.	263
c) Erläuterung Kapitel II.	265
d) Verknüpfung mit der EuGVVO	267
3. Verhältnismäßigkeit des Vorschlags, Art. 5(4) EUV	268
III. Weitere Vorteile eines einheitlichen Schiedsverfahrensrechts auf Grundlage des Modellgesetzes	270
1. Umfassende Vereinheitlichung über die Grenzen der EU hinaus	270
2. Wertungskonsistenz durch EuGH	271
3. Aufbau auf bestehenden multilateralen Staatsverträgen	272
IV. Der richtige Zeitpunkt – die Auswirkungen des Brexit	273
I. Ergebnis und Ausblick	277
I. Ergebnis	277
II. Ausblick	278
Literaturverzeichnis	280
Sachwortverzeichnis	296

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
AA 1998	Arbitration (International Commercial) Act 1998, No. 14 of 1998 (Irland)
AA 2010	Arbitration Act 2010, No. 1 of 2010 (Irland)
ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Generalanwalt beim EuGH
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Am. Rev. Int'l Arb.	American Review of International Arbitration
Am. U. Bus. L. Rev.	American University Business Law Review
Anm.	Anmerkung
Arb. Int'l	Arbitration International
Art.	Artikel
ASA	Swiss Arbitration Association
AuR	Arbeit und Recht
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BB	Der Betriebsberater
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation – Chambres civiles
Bus. L. Int'l	Business Law International
bzw.	beziehungsweise
Cah. arb.	Les Cahiers de l'Arbitrage/The Paris Journal of International Arbitration
CEPANI	Belgian Centre for Arbitration and Mediation
C.L.C.	Company Law Cases
COETSER	Council of Europe Treaty Series
Colum. J. Eur. L.	Columbia Journal of European Law
dbzgl.	diesbezüglich
dies.	dieselben
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtbarkeit e. V.
dZPO	deutsche Zivilprozeßordnung
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGV (Nizza)	Römischer Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.03.1957 i.d.F. des Vertrages von Nizza vom 26.02.2001
EGV (Amsterdam)	Römischer Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.03.1957 i.d.F. des Vertrages von Amsterdam vom 02.10.1997
Einl.	Einleitung
E.L.	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ErwGr.	Erwägungsgrund
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO (n. F.)	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO (a. F.)	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961
EUV/TEU	Vertrag über die Europäische Union/Treaty of the European Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Römischer Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957
EWHC	High Court of England and Wales
EZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
f., ff.	folgende
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais
gem.	gemäß
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HCCH	Hague Conference on Private International Law/Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	House of Lords (Großbritannien)

h. M.	herrschende Meinung
ICC	International Chamber of Commerce
i. d. F.	in der Fassung
i. E.	im Ergebnis
IEHC	High Court of Ireland
IIC	International Review of Intellectual Property and Copyright Law
Int'l & Comp. L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
Int. A.L.R.	International Arbitration Law Review
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
J.D.I.	Journal du droit international (Clunet)
JORF	Journal officiel de la République française
J. Priv. Int'l L.	Journal of Private International Law
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LG	Landgericht
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LugÜ 1988	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09. 1988
LugÜ 2007	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10. 2007
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
ModG	UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration, as adopted by the United Nations Commission on International Trade Law on 21 June 1985
MüKo	Münchener Kommentar
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civile/Französische Zivilprozessordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtssprechung-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law & Business
OLG	Oberlandesgericht
RDAI	Revue de Droit des Affaires Internationales
Rec. Dal.	Recueil Dalloz
Rev. arb.	Revue de l'arbitrage
Riv. arb.	Rivista dell'A arbitrato
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren

Sect.	Section
Slg.	Sammlung
Straßburger	Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20.1.1966
Übereinkommen	
TGI	Tribunal de Grande Instance
Ts.	Teilsatz
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
UNÜ	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958
verb.	verbundene
Vgl.	Vergleiche
V. J. Int'l C. L. & Arb.	Vindabona Journal of International Commercial Law and Arbitration
VO	Verordnung
W.L.R.	Weekly Law Reports
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

A. Einleitung

I. Hintergrund des Vorschlags einer Harmonisierung des Schiedsverfahrensrechts in der EU

Die EU hat während der vergangenen Jahrzehnte nicht nur geographisch ihre Grenzen durch die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten stetig erweitert, sondern kraft einer Kompetenzzübertragung durch ihre Mitgliedstaaten nach und nach auch immer weitreichendere Rechtsetzungsbefugnisse erhalten. Dies betrifft auch den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit. Auf dieser Basis wurde das internationale Zivilprozessrecht zunächst durch das Brüsseler Übereinkommen¹ (EuGVÜ) und später durch die Brüssel I-Verordnung² (EuGVVO a.F.) bzw. seit 2015 durch die Brüssel Ia-Verordnung³ (EuGVVO) für die staatliche Gerichtsbarkeit umfassend geregelt. Durch einheitliche Zuständigkeits- und Rechtshängigkeitsregelungen für staatliche Gerichte haben sie den Binnenmarkt erheblich gestärkt und darauf aufbauend eine grenzüberschreitende Urteilsfreizügigkeit ermöglicht. Die insbesondere für Handelsstreitigkeiten eminent wichtige Schiedsgerichtsbarkeit war hingegen seit Anbeginn vom Anwendungsbereich dieser Regelungswerke ausgeschlossen. Um Wirkung entfalten zu können, benötigt die private Schiedsgerichtsbarkeit mangels eigener Hoheitsrechte aber die Unterstützung staatlicher Gerichte, sodass ein völlig unabhängiges Nebeneinander der beiden Verfahrensarten weder möglich noch wünschenswert wäre. Vielmehr ist es im Interesse beider Institutionen, dass ihr jeweiliges Pendant möglichst effektiv funktioniert: aus der Sicht staatlicher Gerichte gilt dies zum Beispiel aufgrund der erheblichen Entlastung, die für sie mit der Schiedsgerichtsbarkeit gerade im Bereich komplexer Wirtschaftsstreitigkeiten einhergeht; aus Sicht der Schiedsgerichtsbarkeit erklärt sich dieses Bedürfnis bereits aus der zuvor genannten Unterstützungsfunction.

¹ Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (1968), Brüssel, 27. 9. 1968, ABl. EG vom 31. 12. 1972 Nr. L 299, S. 32 ff.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I), 22. 12. 2000, ABl. EG vom 16. 01. 2001 Nr. 12, S. 1 ff.

³ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia), 12. 12. 2012, ABl. EU vom 20. 12. 2012 Nr. L 351, S. 1 ff.

In Anbetracht der grundlegend verschiedenen Natur der beiden Streitbeilegungsmechanismen leuchtet der fortwährende Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit in Art. 1(2)(d) EuGVVO zwar ein, insbesondere da ein Teil des internationalen Schiedsverfahrensrechts bereits vor dem EuGVÜ durch das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958⁴ (UNÜ) weit über die Grenzen der EU hinaus vereinheitlicht worden war. Jedoch beschränkt sich der Anwendungsbereich des UNÜ mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche im Wesentlichen auf eine ex-post Kontrolle und lässt damit wichtige Teile des Schiedsverfahrensrechts unberührt.

Dabei profitiert gerade die internationale Schiedsgerichtsbarkeit mit ihren grenzüberschreitenden Streitigkeiten und der damit einhergehenden Notwendigkeit, Parteien und deren Vertreter aus verschiedenen Jurisdiktionen zufriedenzustellen, besonders von umfassender Rechtsvereinheitlichung. Dies war bereits den Gesetzesvätern des EuGVÜ bewusst, die schon damals davon ausgingen, dass das internationale Schiedsverfahrensrecht auf europäischer Ebene durch ein separates Regelungswerk geregelt werden würde.⁵ Doch auch über 50 Jahre später ist dies noch nicht der Fall. Vielmehr hat zwischenzeitlich die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) auf anderer Ebene die Harmonisierung des Schiedsrechts durch Verabschiedung des Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit⁶ (ModG) erfolgreich vorangetrieben und diesen Bereich damit erheblich gestärkt.

International herrscht ein reger Wettbewerb um die Austragung lukrativer Schiedsverfahren, wobei insbesondere das zur Anwendung kommende Schiedsrecht einen wesentlichen Wettbewerbsfaktor darstellt.⁷ Innerhalb der EU finden sich zwar einige Staaten, die auf der Bühne der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine große Rolle spielen. Jedoch sehen sich auch diese mit einer erheblichen Konkurrenz aus Drittstaaten konfrontiert. Während die EuGVVO für die staatliche Gerichtsbarkeit international als Erfolgsmodell anerkannt ist,⁸ hat die Bereichsausnahme an

⁴ New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, BGBl. II 1961, S. 122.

⁵ Jenard, ABI. EG vom 5.3.1979 Nr. C 59, S. 13.

⁶ UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration, UNCITRAL, A/40/17, Annex I.

⁷ Wolff 6 SchiedsVZ (2016) 293, 293 f.; Queen Mary University of London, 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, S. 10, verfügbar unter [http://www.arbitration.qmul.ac.uk/media/arbitration/docs/2018-International-Arbitration-Survey-The-Evolution-of-International-Arbitration-\(2\).PDF](http://www.arbitration.qmul.ac.uk/media/arbitration/docs/2018-International-Arbitration-Survey-The-Evolution-of-International-Arbitration-(2).PDF), zuletzt aufgerufen am 22. April 2019; UNCITRAL, Notes on Organizing Arbitration Proceedings (2016), Rn. 29, verfügbar unter <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-notes/arb-notes-2016-e.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22. 4. 2019.

⁸ Dies zeigt z. B. auch die Vorbildfunktion des EuGVÜ für das „Judgments Project“ der Haager Konferenz, vgl. insoweit z. B. den ersten Vorschlag des US Department of State vom 5.5.1992: „While taking account of the 1971 Hague Convention, we would propose that The

der Schnittstelle zwischen Schiedsverfahren und staatlichen Gerichtsverfahren in der EU eher zu einer Verunsicherung geführt, die im weltweiten Wettbewerb um Schiedsverfahren einen Nachteil begründet.

Ein zentrales Problem an dieser Schnittstelle stellt insbesondere die mögliche Entstehung von Parallelverfahren vor einem Schiedsgericht und einem staatlichen Gericht dar, welche das mangelhafte Zusammenspiel der nationalen Schiedsverfahrensrechte in der EU besonders gut veranschaulicht. Zwar handelt es sich nicht um ein genuin europarechtliches Problem, da die Möglichkeit der Entstehung paralleler Verfahren auf den voneinander abweichenden Regelungen der nationalen Schiedsverfahrensrechte basiert und daher auch in anderen Teilen der Welt auftritt. Jedoch erfährt das Problem in der EU infolge des Vollstreckungsregimes der EuGVVO eine zusätzliche Dimension, da sich im Falle widersprüchlicher Entscheidungen die Frage stellt, ob sich der Schiedsspruch auf Grundlage des UNÜ oder das Gerichtsurteil auf Basis der EuGVVO durchsetzen sollte. Zudem scheint sich die EU durch ihre Untätigkeit eines Vorteils zu berauben, den sie sich aufgrund ihrer Befugnis zur Bildung eines einheitlichen Justizraumes im Binnenmarkt möglicherweise verschaffen könnte.

Die bisherigen Bestrebungen einer Regulierung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere während der Überarbeitung der EuGVVO a.F., können hingegen als gescheitert erachtet werden. Doch nicht nur auf der Rechtsetzungsebene werden der EU die Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit aufgezeigt; spätestens seit dem Votum des britischen Volkes für einen Austritt aus der Union haben sich für den supranationalen Staatenverbund auf einer viel profunderen Ebene zuvor ungekannte Abgründe aufgetan. Der Austritt Großbritanniens aus der EU könnte zugleich aber auch Chancen für bislang nicht realisierbare Rechtsetzungsvorhaben bergen. Denn Großbritannien hat sich in der Vergangenheit – insbesondere wegen der vom kontinentaleuropäischen Recht abweichenden Tradition des *common laws* und der Protektion Londons als einer der führenden Schiedsstandorte – den bisherigen Vorstößen der EU im Bereich des Schiedsrechts verwehrt. Trotz der zuletzt gescheiterten Versuche der Reformierung des Schiedsverfahrensrechts in Europa im Zuge der Überarbeitung der EuGVVO a.F. könnte der Zeitpunkt für einen erneuten Versuch im Rahmen der anstehenden Überprüfung der EuGVVO⁹ daher günstig sein.

Vor diesem Hintergrund untersucht die vorliegende Arbeit die Möglichkeit, in der EU einen harmonisierenden Rechtsakt für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit auf Grundlage des UNCITRAL Modellgesetzes zu erlassen. Denn ein Versuch, inzwischen erweiterte Kompetenzen der EU zu nutzen, um von der bereits bewährten Arbeit der UNCITRAL zu profitieren, indem das Modellgesetz einer Harmonisie-

Hague Conference build on the Brussels and Lugano Conventions in seeking to achieve a convention that is capable of meeting the needs of and being broadly accepted by the larger community represented by the Member States of The Hague Conference.“, verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/65973.pdf>, zuletzt aufgerufen am 22.4.2019.

⁹ Vgl. Art. 79 EuGVVO.